

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 578, berichtigt S. 720) hat der Gemeinderat am 09. Dez. 1997 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, Anliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Erlaubnis, wenn darauf angewiesene Anlieger die an ihr Grundstück grenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen (Anliegergebrauch), soweit dieser damit nicht dauernd ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

§ 3

Erlaubnisanträge

Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann hierzu geeignete Erläuterungen (z.B. Zeichnungen, textliche Beschreibungen) verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nach §§

16 Abs. 6 und 18 Abs. 2 Satz 2 StrG oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum übersteigt, ist dieser anzuwenden.

(3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

(4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr, mindestens jedoch 5,- €, zu erheben.

(5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.

(6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.

(7) Die Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben wird, bemißt sich nach Art und Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, dem Wert der beanspruchten Straßenfläche und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenberechnung sind Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(8) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 5,- €.

(9) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

- a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
- b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
- c) Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
- d) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von Wahlen Plakattafeln während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen,
- e) politische Parteien oder Wählervereinigungen Informationsstände aufstellen.

(10) Bezieht sich die Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch eines anderen Baulastträgers, so sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des letzteren festzusetzen.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt,

d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

Gebührenfreiheit

(1) Die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung -Anliegergebrauch- von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

(2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls sonst zu einer Härte führen würde.

§ 9

Sonstige Benutzung

(1) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, gilt § 21 Abs. 1 Straßengesetz.

(2) Die Bestimmungen von besonderen Satzungen für öffentliche Märkte bleiben unberührt.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Kostenersatz

Die Bestimmungen des Straßengesetzes über den Ersatz von Kosten, die dem Straßenbaulastträger durch Sondernutzungen entstehen, bleiben unberührt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 1998 in Kraft.

Bodelshausen, den 15. Dez. 1997

gez.:
Esslinger
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am | 17.12.1997 |
| 2. Geändert durch Satzung vom | 27.11.2001 |
| Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am | 01.12.2001 |

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für nachstehende Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebräuchlich ist und es sich auch nicht um die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht (§ 21 Abs. 1 StrG) handelt.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr		
I.	Anbieten von Waren und Leistungen			
1.	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich	0,50 bis	10,00 €
		monatlich	2,50 bis	100,00 €
		jährlich	5,00 bis	500,00 €
2.	Verkaufswagen (ohne festen Standort), z.B. Blumen-, Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich	0,50 bis	2,50 €
		monatlich	0,50 bis	10,00 €
		jährlich	5,00 bis	100,00 €
3.	Sonstige Waren je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich	0,50 bis	10,00 €
		monatlich	2,50 bis	50,00 €
		jährlich	5,00 bis	250,00 €
4.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison	täglich	0,50 bis	10,00 €
5.	Sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes	täglich	0,50 bis	10,00 €
		monatlich	2,50 bis	100,00 €
		jährlich	5,00 bis	500,00 €
II.	Anlagen und Einrichtungen			
6.	Aufstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbretter, Automaten und Schaukästen je angefangene 0,5 m ² Grundfläche	täglich	0,25 bis	5,00 €
		jährlich	1,50 bis	50,00 €
	Fahrradständer	jährlich	2,50 bis	50,00 €
III.	Übermäßige Benutzung der Straße			
7.	Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Abs. 2 StVO)	täglich	2,50 bis	100,00 €
8.	Schwer- und Großraumtransporte (§ 29	täglich	2,50 bis	50,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr		
	Abs.3 StVO Neben den Gebühren der Straßenverkehrsbehörde werden Sondernutzungsgebühren nach Ziff 7 und 8 nur erhoben, wenn dem Träger der Straßenbaulast Kosten entstehen.			
9.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG) über die Zweckbestimmung hinaus	täglich jährlich	2,50 bis 5,00 bis	25,00 € 250,00 €
10.	Betrieb von Lautsprechern je Stuck	täglich	1,50 bis	5,00 €
IV.	Lagerungen und Abstellen von Fahrzeugen			
11.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen. Baukränen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche je m ² beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich	0,10 bis 0,50 bis	0,50 € 2,50 €
12.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 11 fällt, je m ²	täglich monatlich	0,10 bis 0,50 bis	2,50 € 2,50 €
13.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern (einschl. Wohnwagen) zu nicht gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich	0,10 bis 0,50 bis	2,50 € 25,00 €
V.	Sonstige Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	2,50 bis 2,50 bis 5,00 bis	50,00 € 250,00 € 500,00 €